



HVBG

HVBG-Info 33/1998 vom 27.11.1998, S. 3158 - 3177, DOK 523.4/017-LSG

**Zur Veranlagung eines Unternehmens (Arbeitnehmerüberlassung) zum
Gefahrtarif - Urteil des SG Koblenz vom 02.07.1998 - S 2 U 42/96**

Zur Veranlagung eines Unternehmens (Arbeitnehmerüberlassung) zum
Gefahrtarif gemäß §§ 725 Abs. 1, 730 RVO (vgl. dazu §§ 153 Abs. 1,
157 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Koblenz vom 02.07.1998
- S 2 U 42/96 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 3 U 213/98 - vor dem LSG Rheinland-Pfalz wird
berichtet.)

Das SG Koblenz hat mit Urteil vom 02.07.1998 - S 2 U 42/96 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Das Arbeitnehmerüberlassungsgewerbe spiegelt einen Großteil des
allgemeinen Arbeitsmarktes wider. Das bedeutet, daß die
Unfallgefahren auf dem Sektor der Arbeitnehmerüberlassung
vielfältig und komplex sind. Das wiederum verpflichtet den
Unfallversicherungsträger grundsätzlich zur nachvollziehbaren,
sachgerechten Differenzierung bei der Ermittlung der
Gefahrtarifstelle(n) für die
Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen. Sie stattdessen nur in
zwei Gefahrtarifstellen zusammenzufassen, wird diesem
gesetzlichen Erfordernis nicht gerecht.
2. Bei der Differenzierung im nicht ausschließlich kaufmännischen
und verwaltenden Bereich können angesichts der Mitglieder- und
Versichertenzahlen ausreichend große Solidargemeinschaften
unter den gewerblichen Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen
gebildet werden. Wie viele Untergliederungen vorgenommen werden
müssen, um den tragenden Grundsätzen des
Unfallversicherungsrechts zu genügen, ist autonom von der
Beklagten und nicht vom Gericht zu entscheiden. Jedenfalls ist
die Schaffung einer einzigen Gefahrtarifstelle für die nicht
ausschließlich kaufmännisch und verwaltend Tätigen der
Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen nicht ausreichend.
3. Daß ein Gefahrtarif vom Bundesversicherungsamt
(Aufsichtsbehörde i.S. des § 732 RVO) genehmigt worden ist, ist
für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der getroffenen
Regelungen ohne Belang (vgl. BSG vom 22.03.1983 - 2 RU 27/81
= BSGE 55, 26, 27 = VB 68/83 vom 23.06.1983 = HVBG-INFO 6/1983,
S. 55).
4. Zur Unzulässigkeit einer Widerklage mangels Vorliegen des
Rechtsschutzbedürfnisses (hier: einvernehmliche
Beitragsfeststellung aufgrund eines geschlossenen Vergleichs).